

EIN ANGEBOT, ZUR NACHAHMUNG EMPFOHLEN!

Frank Kuschel

Im Bund und in den Ländern gibt es zwischenzeitlich Informationsfreiheitsgesetze.

Auf deren Grundlage können die Bürger leichter Informationen von Landes- und Kommunalbehörden erhalten.

Allerdings sichert das Informationsfreiheitsgesetz bei weitem nicht den ungehinderten Zugang zu den Informationen der Verwaltung. Neben einem umfangreichen und komplizierten Antrags- und Prüfungsverfahren stellt insbesondere die Gebührenpflicht für Auskünfte eine hohe Hürde dar.

Kritiker dieser Informationsfreiheitsgesetze verweisen darauf, dass es bereits ausreichende Informationsmöglichkeiten für die Bürger gebe. Aus diesem Grund lehnen sie die Informationsfreiheitsgesetze grundsätzlich ab. Sie befürchten eine Zunahme an Bürokratie. Wenn Verwaltung Bürger umfassend informieren müssen, würde sogar nach ihrer Meinung die Arbeitsfähigkeit der Behörden beeinträchtigt. Bei diesen Argumenten könnte man das Gefühl bekommen, als würden in die Bürger im kommunalen Verwaltungshandeln störend sein. Dabei sollte doch der Grundsatz gelten, die Verwaltung ist für die Bürger da und nicht umgekehrt. Und dieser Grundsatz schließt transparentes Verwaltungshandeln und umfassende Information der Bürger ein.

Dass es im Bezug auf die Informationsbereitschaft kommunaler Behörden noch erhebliche Defizite gibt, wird insbesondere immer dort deutlich, wo es um das Geld der Bürger geht, beim Straßenausbau, bei den Wassergebühren oder Abwasserbeiträgen. Einblicknahmen in die Planungs- und Kalkulationsunterlagen sind zwar formal möglich, doch informiert fühlen sich dadurch die Bürger keinesfalls.

Die kommunalen Verwaltungen, die ihre Bürger frühzeitig und umfassend informieren, haben viel weniger Probleme und damit Arbeit, wenn es z. B. um die Kostenbeteiligung geht.

Ein Informationsfreiheitsgesetz ist ein wichtiges direktes Instrument der demokratischen Meinungs- und Willensbildung. In Zeiten einer wachsenden Skepsis der Bürger hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten im politischen System und gegenüber den Institutionen bringt das Informationsfreiheitsgesetz Bürger und Verwaltung näher. Daneben dient ein Informationsfreiheitsgesetz auch zur Transparenz von Behördenhandeln und Kontrolle von Verwaltung durch die Bürger. Neben Medien und Parlament würde so den Bürgern direkt die wichtige Aufgabe von Offenlegung, Kritik und Aufklärung zufallen. Undurchsichtige und kritikwürdige Vorgänge gibt es ja genug.

Nun gibt es die Informationsfreiheitsgesetze und kaum ein Bürger nimmt die erweiterten Informationsmöglichkeiten in Anspruch. Hier kann eine „Kommunale Informationsfreiheitssatzung“ vielleicht den Zugang zu diesem Bürgerrecht ebnen und erleichtern.

Durch die „Kommunale Informationsfreiheitssatzung“ werden die Bestimmungen der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und des Landes konkretisiert und das Verfahren für den Bürger nachvollziehbar ausgestaltet. Die sehr abstrakten gesetzlichen Vorgaben der Informationsfreiheitsgesetze werden durch eine kommunale Satzung bürgernah ausgestaltet, auch wenn sich viele juristische Formulierungen nicht vermeiden lassen.

Die Kommunalverfassungen der Länder ermöglicht es den Kommunen, durch Satzungsregelungen Ortsrecht zu schaffen. Diese Ermächtigung wird hier aufgegriffen.

In der Satzung werden der Anspruch auf Information und der Kreis der Auskunftsberechtigten definiert sowie das Antragsverfahren bestimmt. Es werden zudem die Beschränkungen des Informationsrechts eindeutig geregelt. Zudem enthält das Satzungsmuster eine Kostenfreiheitsbestimmungen, die über die Regelungen der Informationsfreiheitsgesetze hinausgehen. Gerade hierzu wird es in der kommunalen Praxis Diskussionen geben. Doch wer will, dass die Bürger sich stärker informieren, dass hier keine finanziellen Hürden aufbauen.

Die Anregung, eine solche Satzung zu erarbeiten, kam aus Suhl und zwar von der dortigen Wählergruppe „Aktiv für Suhl“, die als Fraktion auch im dortigen Stadtrat vertreten ist. Besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang dem Fraktionsvorsitzenden von „Aktiv für Suhl“ Peter Hornschuch.

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Gemeinde
(Informationsfreiheitssatzung)

§ 1

Anspruch auf Information

(1) Jeder Einwohner und jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter dem entgegenstehen.

(2) Informationen sind alle Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsformen oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Zugang auf Informationen wird auf Antrag der Anspruchsberechtigten gewährt. Einer Darlegung rechtlicher Interessen oder eine Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Gemeinde gestellt werden.

(3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Gemeinde den Antragsteller zu beraten und ihm Amtshilfe zu leisten.

(4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Verwaltung der Gemeinde (Stadt).

Hinweis: Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft (VG) ist die VG-Verwaltung die zuständige Stelle. Bei erfüllenden Gemeinden ist die Verwaltung der erfüllenden Gemeinde die zu-ständige Stelle.

Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat diese die tatsächlich zu-ständige Stelle von Amtswegen umgehend (alternativ: innerhalb von fünf Tagen) zu ermitteln und den Antrag im Rahmen der Amtshilfe an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Über die Weiterleitung ist der Antragsteller umgehend zu informieren.

§ 3

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich. Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Satzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Wird der Antrag nicht innerhalb der vorgenannten Fristen be-schieden, gilt dies als Ablehnung. Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller den Rechtsweg auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung beschreiten.

(2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Gemeinde unabhängig von der Form der Antragstellung nach § 2 Abs. 2 einen schriftlichen und begründeten Ablehnungsbescheid, gegen den der Antragssteller den Rechtsweg auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung beschreiten kann.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangs

(1) Der Antragsteller entscheidet über die Art der Auskunft. Die Gemeinde hat nach Wahl des Antragsstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren bzw. die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrte Information enthalten.

(2) Die Gemeinde stellt ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen durch den Antragsteller ist zulässig.

(3) Auf Antrag händigt die Gemeinde Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, aus oder versendet sie an den Antragsteller.

(4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet oder anderen Veröffentlichungsorganen (z. B. Amtsblatt) veröffentlicht sind, kann die Gemeinde ihre Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch dahingehend erfüllen, dass sie den Antragsteller auf die bereits erfolgte Veröffentlichung unter Angabe der Fundstellen verweist.

(5) Handelt es sich bei der begehrten Information um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die über die Entscheidung zur Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(6) Sind die begehrten Informationen auf Datenträgern gespeichert, die nur mittels Technik zugänglich sind, stellt die zuständige die erforderliche Technik bereit und sichert die Benutzung durch die Antragsteller durch Anleitungshilfe. Kosten dürfen dabei für den Antragsteller nicht entstehen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Informationen dem Wohle des Bundes, des Landes oder der Gemeinde offensichtliche Nachteile bereiten würde,
2. soweit die Information nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
3. soweit es sich bei den Informationen um schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Informationen, personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt,
4. wenn Fragen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit betroffen sind,
5. wenn durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,
6. wenn die Bekanntgabe der Information den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,
7. soweit der Schutz geistigen Eigentums dem Informationsanspruch entgegensteht.

(2) Der Ausschluss und die Beschränkung des Informationsanspruchs sind gegenüber dem Antragsteller in Form eines Bescheides zu begründen. Dem Antragsteller ist der Rechtsweg auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung eröffnet.

§ 5a

Schutz des gemeindlichen und behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Angabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Entscheidungsvorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Der Antrag auf Zugang von Informationen ist abzulehnen, wenn er sich auf Protokolle vertraulicher Beratungen der Verwaltung bezieht.

(4) Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Funktionsfähigkeit der Gemeinde beeinträchtigt wird oder die Gemeinde in ihrem Selbstverwaltungsrecht in unzulässiger Weise beschränkt wird.

(5) Für die Abs. 1 bis 4 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(6) Informationen, die nach den Absätzen 1 - 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Abs. 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 6

Trennungsprinzip

- (1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Ausschluss- und Beschränkungsbestimmungen des § 5 und § 5a fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments den Ausschluss- und Beschränkungsbestimmungen des § 5 und § 5a unterfallen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller nach den Bestimmungen des § 4 zugänglich gemacht.

§ 7

Satzungsvollzug und Veröffentlichungspflichten

- (1) Der Vollzug der Satzung obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister informiert einmal jährlich den Stadtrat über den Vollzug der Satzung in öffentlicher Sitzung. Der Bericht ist ortsüblich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung zu veröffentlichen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
Organisations- und Aktenpläne ohne Angaben personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.
Die Gemeindeverwaltung hat die genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen.

8

Kostenfreiheit

- (1) Für die Gewährung des Informationszugangs werden keine Kosten erhoben.
- (2) Für die Berechnung von Auslagen gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.

§ 9

Anwendungsbereich für Eigenbetriebe und kommunale Gesellschaften

Die Satzung findet auch für die kommunalen Eigenbetriebe und die kommunalen Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, Anwendung.

§ 10

Verhältnis zu anderen Informationsrechten

- (1) Spezielle Informations- und Akteneinsichtsrechte, die in Bundes- und Landesgesetz geregelt sind, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Spezielle Informations- und Akteneinsichtsrechte, die sich aus Satzungen der Gemeinde ergeben bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Antragsteller sind auf die speziellen Informations- und Akteneinsichtsrechte nach Abs. 1 und 2 hin-zuweisen.

§ 11

Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Bürgermeister (Unterschrift)